Bavar.
1967

R

~~Lit. 41m~~

Bavar 1967 Notam

Bavar. 1967.

R.

12

Noten

ohne bewährten Text

oder

Anmerkungen

zu einer in einigen öffentlichen Blättern erschienenen

angeblich

Kurbaierischen Verordnung,

die unterschoben zu seyn scheint.

Nebst

drey Anlagen

und einem

hochmerkwürdigen Epilog.

Merz, 1803.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

In einigen deutschen Zeitungen kömmt theils auszugsweise theils in extenso, eine angeblich Kurbaierische Verordnung vor, welche, nächst der unmittelbaren Reichsritterschaft, alle übrigen höchsten und hohen Stände des Reichs, ja, man darf sagen, die ganze deutsche Nation, zu sehr interessirt, als daß sie nicht einige nähere Beleuchtung verdiente.

Weit entfernt, dem erhabenen Regenten des Baierischen Staats ein solches Product beyzumessen, sollen vielmehr die folgende Anmerkungen den bündigsten Beweis ablegen, daß man die großen Tugenden dieses würdidigen Fürsten kenne und zu schätzen wisse. Nebenbey mögen sie auch gewiße Wahrheiten in größern Umlauf bringen, an welchen die ganze Civilisation, das Heil der Menschheit hangt, und die also nicht zu oft gesagt und wiederholt werden können.

Die Verordnung oder Instruction, von welcher hier die Rede ist, datirt sich vom 10. Februar 1803, und hat das Ansehen, als wenn sie aus dem Kurfürstlichen Kabinette zu München unmittelbar an das Generalkommissariat zu Würzburg und von diesem weiter an die Regierung zu Bamberg oder Würzburg, oder an beide, ergangen wäre. Sie ist, nach Anleitung der Zeitschriften folgenden Innhalts:

Angeblich Kurpfalzbaierische Verordnung vom 10. Februar 1803.

„Von Seite des Fränkischen Reichs„ritterschaftlichen Directoriums zu Nürn„berg sind mittelst der in Abschrift bey„liegenden Vorstellungen nicht nur über „die Anheftung der Kurfürstlichen Pa„tente in den Reichsritterschaftlichen Or„ten, sondern auch vorzüglich über die „Excessen, welche dabey verübt worden „seyn sollen, bey Seiner Kurfürstli„chen Durchlaucht unmittelbar Beschwer„den erhoben worden.„

1te Anmerkung.

Es ist Reichskundig, daß die Kurbaierischen Landeshoheits-Patente vom 22sten November 1802, nicht blos in den Ländern, welche zu Folge der Französisch-Russischen Entschädigungsplane dem Kurhause Baiern angewiesen, sondern auch in mehreren Ortschaften angeschlagen wurden, die zu jenen Fürstenthümern niemals gehört, sondern seit Jahrhunderten einen integrirenden Theil des unmittelbaren reichsritterschaftlichen Territoriums ausgemacht haben. Schon vor dieser Th tsache hatten sich allerley ungünstige Gerüchte verbreitet. Die Ritterkreis- und Cantonsdirectorien suchten solche, im Vertrauen auf Gesetze und Verfassung, durch das hierbey abgedruckte Circular zu zerstreuen und die Gemüther zu beruhigen. (Anl. A.)

Um so auffallender wußte es seyn, als fast zu gleicher Zeit, die gedachten Patente eintrafen, und — ungeachtet der Widersprüche und Protestationen der Gutsherrschaften meh-

rentheils unter militärischer Bedeckung angeheftet wurden. —

Da von verschiedenen Kurfürstlichen Regierungen erklärt ward, daß dieser Schritt blos die Ankündigung des neuen Lehnsherrn zur Absicht habe, so glaubte man weder gesetzlicher noch ehrerbietiger verfahren zu können, als wenn mit einer schriftlichen Erklärung und feyerlichen Anerkennung des Lehnsverbandes, und aller — hier und da etwa sonst hergebrachten staatsrechtlichen Servituten, die billigen Wünsch eder Regierung zuvorkommend befriedigt, zugleich aber auch die — dadurch völlig unnütz gewordenen — übrigens wegen ihres weiteren auf wirkliche Unterthanen eingerichteten Innhalts hier immer anstößigen — Patente ohne Geräusch abgenommen und zurückgesendet würden.

In einigen Kantons wurden die Patente nicht einmal abgenommen, sondern dieselben, von den Kurfürstlichen Regierungen wiederholend erhaltenen Versicherungen: daß man blos den Lehnsherrn ankündigen

und im übrigen die bestehende Ordnung der Dinge nicht stören wolle — in ein Proclama gefaßt und neben den Patenten befestigt.

Aller gerechten Erwartung zuwider wurden die abgenommenen Patente nochmals durch verstärkte, größtentheils aus Cavallerie bestandene militärische Commandos angeschlagen, die reichsritterschaftlichen Gegenpatente, worinn die Lehnsbefugnisse ꝛc. in anständigen und ehrerbietigen Ausdrücken unumwunden anerkannt waren, wurden abgerissen und öffentlich mißhandelt. Die Mannschaft wurde mit gewafneter Hand in den Rittergütern einquartirt: Sie mußte von den Gutsherren verpflegt, und den Civilcommissarien mußten ansehnliche Conti über Kosten und Diäten ꝛc. bezalt werden; — Auftritte, welche den Zeiten des Faust- und Kolbenrechts vollwürdig waren, und manchem Rittergute, in kurzer Zeit, eine ganze Jahresrente verschlungen haben.

Die dringenden Beschwerden der Gutsherrschaften und Beamten hatten keinen merklichen Erfolg; es blieb also nichts weiter

übrig, als daß die Sache verfassungsmäßig, an die Ritterorts- und Kreisdirectorien und von solchen an die höchsten Behörden gebracht wurde.

So sind, außer den Vorstellungen einzelner Cantonsdirectorien, von dem Fränkischen Ritterkreisdirectorium zu Nürnberg zur Zeit (den 1. Merz 1803.) bereits Sechs Beschwerdeschriften abgelassen worden, und zwar am 17. 22 December vorigen Jahres, am 5. Jenner und 7. Febr. dieses Jahres an das Kabinet nach München, und am 7. Jenner an die Regierungen zu Bamberg und Würzburg.

„So wie es nun, nach hierüber eingegangener höchsten Entschließung bey Affigirung der Patente sein unveränderliches Verbleiben hat.„

2te Anmerkung.

Auf die eben angeführten reichsritterschaftlichen Vorstellungen sind die, am Ende dieses, unter B. und C. abgedruckten Antworten ein-

gekommen, die den Geist der Gerechtigkeit athmen, und der Ehre und Würde eines deutschen Reichsfürsten angemessen sind; Sie legen das vollgültige Zeugniß ab, daß

„1) die Regierungs-Antrittspatente, welche „Se. Kurfürstliche Durchlaucht in Ihren „Fränkischen Fürstenthümern haben affi„giren lassen, an sämmtliche Unterthanen „und Vasallen gerichtet waren; daß sie

„2) blos in dieser lezten Bezie„hung bey allen ritterschaftlichen Be„sitzungen, welche im Bezirk der erwähn„ten Fürstenthümer liegen und denselben „zu Lehn rühren, angeheftet worden rc. — „daß, wenn

„3) dabey Exzesse vorgefallen, oder die Affi„girung auf Orte erstreckt worden wäre, „welche mit den obigen Fürstenthümern „in keiner Lehns- oder Territorialverbin„dung stehen, die höchsten Befehle über„schritten wären rc. — diese (die höchsten „Befehle) wären

„4) genau nach den Befugnissen bemessen „worden, welche Se. Kurfürstliche Durch„laucht sowohl nach der individuellen Ver„fassung genannter Fürstenthümer, als „nach der Constitution des deutschen „Reichs zustehen, und das Fränkische „reichsritterschaftl. Directorium könne da„her

„5) von der Gerechtigkeit Sr. Kurfürstl. „Durchl. erwarten, daß Höchstsie Ein„griffe in die wohlerworbenen „Rechte eines dritten niemals „zugeben, sondern die Landes„stellen allezeit nachdrücklich „anweisen werden, nie anders „als nach Principien des „Rechts zu verfahren.„

Daß diese so bidere als authentische Erklärung mit der vorstehenden angeblichen Aeusserung des Generalcommissariats nicht zu vereinbaren sey, liegt klar zu Tage. — Das Recht, Patente anzuschlagen, ist ein Ausfluß

der Landeshoheit; der Lehnherr ist dazu an Orten, wo er nicht zugleich Landesherr ist, ohne Requisition und Einwilligung seines eigenen Vasallen, nicht befugt. — Ein Centralgrundsatz der deutschen Staats- und Lehnrechts, der auf bekannte Reichsgesetze und Verfassung beruhet, und an dessen Aufrechthaltung dem gesammten deutschen Reiche zu viel liegen muß, als daß von dieser Seite etwas zu besorgen wäre. Die Rittergüter, von welchen hier die Rede ist, liegen zwar neben- und um die geistlichen Staaten, welche an das Kurhaus Bayern gekommen sind; sie stehen mit solchen aber so wenig in irgend einem Territorial-Verbande, als die übrigen Kreislande, die in demselben Fall sich befinden.

Die unmittelbare Anheftung der Patente gieng also immer, und selbst als Zeichen der Lehnsherrlichkeit — über die gerade Linie der Gerechtigkeit hinaus. Die Patente sind aber auch an solchen Gütern angeschlagen, die andern Reichsständen zu Lehn gehen oder Allode sind. Mißgriffe sind in dem Drang der Umstände, worinn die Besitzveränderungen in Fran-

ken vorfielen, beynahe unvermeidlich; den Irrthum anzuerkennen und zu vergüten, ist gerecht, edel und groß! —

„So wollen auf der andern Seite „Seine Kurfürstliche Durchlaucht alle und „jede bey Vollziehung Höchstdero Befehle „begangene und noch statt habende Exzes„sen, um allen Anlaß zu gegründeten Kla„gen zu vermeiden, abgestellt wissen.„

3te Anmerkung.

Diese Exzesse verschiedener Subalternen sind mehreren reichsritterschaftlichen Mitgliedern theuer zu stehen gekommen, (Anmerk. 1.) der Schade wird aber von dem Nachtheil, welcher aus der Verletzung des unmittelbaren reichsritterschaftlichen Gebiets erwachsen könnte, hoch aufgewogen.

Die authentische Erklärung Seiner Kurfürstl Durchl. vom 24. Jenner d J. berechtigt die Reichsritterschaft zu der ohnehin reichsgrundgesetzmäßigen Erwartung, daß Höchstsie

Eingriffe in die wohlerworbenen Rechte eines dritten, niemals zugegeben sondern die Landesstellen allezeit nachdrücklichst anweisen werden, nie anders als nach Principien des Rechts zu verfahren. (Anm. 2.) -- Halbe Gerechtigkeit ist keine Gerechtigkeit!

„Die Kurfürstliche Regierung hat da„her über die wahre Verhältnisse der — „in den reichsritterschaftlichen Beschwerde„vorstellungen enthaltenen Angaben, so„weit dieselben das Fürstenthum betref„fen, das Nöthige zu verfügen, und bin„nen 14 Tagen zu berichten.„

4te Anmerkung.

Nicht mehr als billig, obschon die reichsritterschaftlichen Angaben hinlänglich bescheinigt worden. Hoffentlich wird es auch nicht bey dem bloßen Widerspruch der Beklagten sein Bewenden haben. — Waren aber die bisher angeführten Sätze mit den authentischen Kur-

Kurfürstlichen Antworten nicht wohl zu vereinigen, so folgt nunmehr eine Instruction, die mit der allgemein verehrten Denk- und Handlungsweise Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht in dem auffallendsten Widerspruch steht, und die daher ganz besondere Aufmerksamkeit verdient!

„Zugleich sind die staatsrechtlichen Ver-
„hältnisse der in dem Fürstenthum incla-
„virten ritterschaftlichen Besitzungen auf
„höchsten Befehl Sr. Kurfürstl. Durchl.
„zu untersuchen, und ist aus den
„historischen, publicistischen und — poli-
„tischen Daten, ein ganzes auf richti-
„gen Grundsätzen beruhendes System
„auszuarbeiten, und mittelst gut-
„achtlichen Berichts binnen möglichst
„kürzester Zeitfrist vorzulegen.„

5te Anmerkung.

Die geistlichen Staaten in Franken bestehen ungefähr 7 bis 800 Jahre. — Es ist leicht zu erachten, daß die staatsrechtlichen Ver-

hältnisse mit den Nachbarn längst geordnet, und den Regierungen und Staatsbeamten geläufig seyn werden. — Aber, von diesen will man nichts wissen, sondern es sollen Untersuchungen angestellt, und ein, auf historischen, publicistischen und politischen Daten gegründetes System soll ausgearbeitet werden. — Es kommt also forderſamſt auf die data an, woraus diese neue Schöpfung hervorgehen soll. Der Verfasser des Textes läßt deßhalb nicht den mindesten Zweifel übrig.

„Es wird durch fleißiges Nach-
„forschen in den Archiven nicht
„schwer seyn, acten- und urkunden-
„mäßig zu beweisen, daß sie (die un-
„mittelbaren Rittergüter) in dem Für-
„stenthum bis in das 17te Jahrhundert
„den Bischöffen noch, als ihren recht-
„mäßigen Obrigkeiten und Landesfürsten
„unterworfen waren, daß sie als Land-
„saßen auf den ehemaligen Landtägen
„erschienen sind, und den Bischöffen als
„ihren Landesfürsten gehuldigt haben.„

6te Anmerkung.

Also nicht blos die Data, Acten und Urkunden werden angegeben, sondern es sind auch die Resultata, die daraus gezogen werden sollen, klar und deutlich vorgeschrieben. —

Vermuthlich wird die Reichsritterschaft, wenn die schöne Deduction je zum Vorschein kommen sollte, etwas zu entgegnen haben. —

Für jezt erlaube man nur folgende Betrachtungen:

Entweder war das Generalkommissariat, in dessen Namen der Text spricht, von der Existenz der gedachten Acten und Urkunden; von der Richtigkeit der daraus zu ziehenden Schlüsse überzeugt oder nicht.

Im ersten Fall hätte es weder der fernern Untersuchung, noch des Attestats von subalternen Behörden bedurft. Ist aber lezteres, wie konnte, wie durfte gesagt werden, daß dergleichen in den Archiven sich wirklich befinden, daß die aufgegebenen Resultata, daraus leicht fließen werden.

Vorschriften dieser Art setzen voraus, daß derjenige, an welchen sie gerichtet sind, den vorgezeichneten Weg ohne Wegweiser, nicht finden, oder — nicht gehen werde.

„Es wird sich aus den Gerichts„büchern und Kameralacten zeigen, daß „die vorzüglichsten landesfürstlichen Ho„heitsrechte über ihre Besitzungen aus„geübt worden sind; die ursprüng„lichen Erwerbeurkunden, die ältesten „Grenzbeschreibungen und Landbücher „müssen darthun, daß die einzelnen „Bestandtheile dieser Fürstenthümer ge„schlossene Districte waren, und als „ein geschlossenes Gebiet ur„sprünglich zusammengesezt wurden.„

7te Anmerkung.

Wenn alle diese schöne Sachen bewiesen werden müssen — so bleibt freylich keine Wahl übrig. Was hingegen die ursprünglichen Erwerbeurkunden anbelangt, so könnten dazu aus vielen reichsadelichen Archiven stattliche

Beyträge geliefert werden. Sie enthalten Beweise in Menge, daß — um Gespenster zu bannen, Geister zu beruhigen, (pro expiandis animis), um abgeschiedene Seelen aus dem Fegefeuer und den grausamen Klauen des Teufels (e manibus luciferi atrocissimis) zu befreyen —; um alte Sünden abzubüßen und für die Erlaubniß neue zu begehen ꝛc. Gülten, Aecker, Wiesen, Wälder, Gärten, Stadel, Häußer, Mühlen, Backöfen, Weiler, einzelne Unterthanen, und ganze Rittergüter, den geistlichen Herren verehrt wurden. Diese Bestandtheile machten, jedes für sich, (die Backöfen nicht ausgenommen) geschlossene Objecte aus, sie waren aber größtentheils weder mit den Hauptbesitzungen der Stifter, noch unter sich zusammenhängend, sondern unter die unmittelbaren Gebiete, von welchen sie herkommen, zerstreut.

Und so würden die Resultate dieser Untersuchung, wenn sie dereinst an das Tageslicht kommen sollten, das Urtheil bestättigen, welches der Königlich Preußische geheime Rath und Kanzler von Ludwig etwas profan abge-

faßt — übrigens mit vielen Urkunden belegt hat, „daß nemlich die geistlichen Staa„ten einem Bettlermantel ähnlich „wären, der aus tausend heteroge„nen Flecken zusammengesezt und „überall durchlöchert ist.„

Franken, Schwaben und die Rheinländer waren von jeher territoria mixta!

„Die Lehnbriefe **werden** bewähren, „daß 1) die in dem Fürstenthum „gelegene lehnbare Güter, in Territorial„Lehnsverbindung gestanden haben, und „daß die Ritterschaft 2) nur durch er„schlichene Privilegien, 3) durch öfters „widersprochene Usurpationen, 4) durch „unrichtige und parteyische Interpretationen „der Reichsgesetze und 5) durch Nach„giebigkeit der Bischöffe, die meistens von „ihren Geschlechtern abstammten, sich all„mälig den Landgerichten und der Landes„hoheit ihrer Landesfürsten entzogen ha„ben.„

8te Anmerkung.

Ein langes Sündenregister, welches die Lehnbriefe (!) auf hohem Befehl tiefschuldigst bewähren sollen.

Ganz andere Dinge würden zum Vorschein kommen, wenn dem Pergament erlaubt wäre, zu beweisen, was es kann.

Wie die geistlichen Staaten überhaupt, so haben, besonders die Lehnskurien derselben, den religiösen Gesinnungen des Mittelalters ihre ganze Existenz zu danken: Herrschaften, Güter ꝛc. wurden einer Kirche, einem Heiligen zu Lehn aufgetragen, damit ihre Besitzer des himmlischen Segens genießen und der ewigen Seligkeit theilhaftig werden möchten.

Das Ansehen des Lehnhofs war nicht sowohl von der Macht des Bischoffs und der Größe seiner Besitzungen, als vielmehr, von dem Rufe der Heiligkeit, worinn das Stift stand, abhängig. Daher die vielen Klosterlehne, und es finden sich sehr mäßige Stifter (z. B. Paderborn), welche die weitumfaßendsten Lehnhöfe besitzen. Ohnehin stehet die

Regel vest: „**Lehnmann kein Unter-**
„than.„

„**Wenn schon** die ritterschaftlichen
„Innsaßen durch ihre Verbindung mit
„der Reichsritterschaft **den neuesten**
„**Besitzstand für sich haben**
„**mögen** (welches jedoch bey jedem
„Rittergute genau zu untersuchen ist)
„so haben doch in den vordern Zeiten
„selbst die Bischöffe von Bamberg und
„Wirzburg an den Verbindungen be-
„nachbarter Reichsstände gegen das ritter-
„schaftliche System Antheil genommen.„

9te Anmerkung.

Nachdem das angebliche Generalcommissariat, der Regierung, an welche das Rescript gerichtet ist, ernstgemessenst befohlen hat, daß sie 1) Urkunden, Acten und Lehnbriefe in den Archiven finden und daraus 2) die absolute Landsäßigkeit der Reichsritterschaft **folgern und einberichten** soll, kommt solches nunmehr an die Währe des Besitzes, welche vor

den Augen von Millionen denkender Menschen in ihrer ganzen gesetzlichen Stärke da stehet und nicht so leicht desavouirt werden könnte. Allein — ein genie politique superieur ist nirgends verlegen, sondern weiß sich überall zu helfen: Erstlich soll die Existenz dieses, vor den Augen der Welt seit Jahrhunderten bestehenden Besitzes untersucht werden. — (Hat es doch selbst in dem weisen Griechenland Philosophen gegeben, welche das Daseyn der Körper abläugneten, und alle Wahrnehmungen der Sinne für Träume erklärten!) und wollen alle Stränge reißen, so haben „doch in den vordern Zeiten die Bischöffe von Bamberg und Würzburg „an den Verbindungen benachbarter Reichsstände gegen die Reichsritterschaft Antheil „genommen„ woraus denn vermuthlich folgen soll, daß sie den erwähnten — allkundigen, in den Reichsgrundgesetzen bestättigten, Besitzstand nicht anerkannt haben. — — Ob die Herren Bischöfe von Bamberg und Wirzburg die Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft anerkannt oder in Abrede gestellt haben? — Hierüber möchten die reichsritter-

schaftlichen Directorial-Archive die sicherste Auskunft ertheilen können. Von den geheimen Verbindungen sind bisher nur drey kund geworden Zwo kommen in dem Urkundenbuche vor, welches das Königliche Ministerium zu Ansbach im Jahre 1796 herausgegeben. Die dritte ward im Jahre 1713 ruchbar und am 21. Julius 1718 von der obristrichterlichen und executiven Autorität im Reich als gesetzwidrig und unnütz cassirt und aufgehoben.

Das Föderationsrecht der Stände (wie auch der Reichsritterschaft) ist keinem Zweifel ausgesezt. Nur dürfen die Bündnisse nicht wider Kaiser und Reich; nicht wider die Reichsverfassung gerichtet seyn. Die ganze Constitution der deutschen, und — man darf sagen, die Ruhe und das Glück aller gesitteten Völker — ist auf den einfachen Satz gegründet:

Daß niemand im Besitze und Genuß seines Eigenthums gestört werde; daß Forderungen und An-

sprüche nicht eigenmächtig durchgesezt, sondern bey dem befugten Richter angebracht und ausgeführt werden.

Nach dem Landfrieden vom 7. August 1495, (und mehrerern nachfolgenden Reichsgrundgesetzen) soll das Eigenthum unverlezt bleiben; „Alles Befehden, Bekrie„gen, Berauben, Vahen, Ueber„ziehen, Belagern ꝛc. durch sich selbst, oder „durch andere —; das Absteigen — „ist jedermann, wes Standes Würden „und Wesens er sey, — bey schweren „Strafen verboten.„ —

Der Westphälische Friedensschluß verordnet:

„Kein Stand des Reichs soll „sein Recht mit Gewalt der „Waffen suchen, sondern über „alles, was etwa schon streitig „war, oder noch im Widerspruch „gezogen werden möchte, soll je„dermann am Wege Rechtens „sich begnügen. Wer diesem zu-

„wider handelt, soll des Frie-
„densbruchs schuldig geachtet
„werden Was aber im Wege
„Rechtens durch Urthel und
„Recht entschieden ist, das soll
„nach Vorschrift der Reichs-
„gesetze vollzogen werden.„ —

Man nehme den Völkern diese Wohlthat, und sie versinken alle (die politischen Kraftgenies mit ihnen) in den unermeßlichen Abgrund der Anarchie und Revolution. —

„Die Nachgiebigkeit der Nach-
„folger kann weder dem Lande, noch
„den Rechten des Landesfürsten, da
„Se. Kurfürstliche Durchlaucht aus
„einem besondern Titel succedirt
„haben, präjudicirlich seyn.„

10te Anmerkung.

Eine Aeusserung, die wenn sie je officiell kund werden sollte, nicht blos die Reichsritterschaft, sondern alle Staaten, die mit Bayern Verträge schließen, interessiren müßte. —

Allein — Regentenhandlungen verbinden den Staat, in dessen Namen sie geschehen, die nachgiebigen und milden so gut, und mehr noch als die harten und eigensinnigen. Der Regent ist die Handlungen seiner Vorfahren zu erfüllen verbunden; und zwar nicht als ihr Successor, sondern — wie Grotius sich ausdrückt — per interpositam civitatem, als Oberhaupt und Repräsentant des Staats, mit welchem eigentlich kontrahirt ward. Das Gegentheil würde das Völkerrecht über den Haufen werfen, und die Grundveste aller Staaten erschüttern. Sollte der Regent über die Handlungen seiner Vorfahren sich zum Richter aufwerfen; wollte man über diese ein Todengericht eröfnen, und das — zum Gehorsam, zur Sicherheit, zur Ruhe und zum Glücke der Völker unentbehrliche staatsoberhauptliche Ansehen öffentlich herabsetzen und verächtlich machen? —

Der besondere Titel der Kurbaierischen Regierung in Franken beschränkt sich auf namentlich bestimmte Länder, und kann auf benachbarte Gebiete nicht extendirt werden; Wohl

aber könnte daraus, nach der gesetzlichen Natur eines tituli singularis die Folge gezogen werden, daß mehrere an die Stifter gekommenen Rittergüter, besonders diejenigen, welche nach dem Gesetze de non alienando ad manus mortuas veräußert wurden, zurückgegeben werden müßten. Eine Schlußfolge, welche schon ein großes practisches Beyspiel für sich hat: Als Gustav Wasa (1527) die Reformation in Schweden einführte und die Kirchengüter der Krone zueignete, ließ er die Besitzungen, die ursprünglich dem Adel gehörten, besonders diejenigen, welche seit der Regierung des Königs Kanutson (welcher Veräusserungen an die Tode Hand verboten hatte) an die Geistlichkeit gekommen waren sorgfältig ausscheiden, und den Nachkommen ihrer ehemaligen Besitzer zurückgeben. Die Geschichte rühmt diese gerechte Handlung besonders von Seiten der politischen Klugheit, die allemal mit der Gerechtigkeit Hand in Hand gehen muß, wenn sie einen dauerhaften Erfolg und auf Achtung Anspruch haben soll.

„Ein wider klare Gesetze usurpirter „Besitz kann kein rechtlicher seyn. Diese „Sprache ist bey den bekannten Vereinen „der Fürsten auf dem Reichstage in den „Jahren 1704, 1705 und 1753 gegen „die Reichshofräthlichen Begünstigungen „der Reichsritterschaft beständig geführt „worden.„

11te Anmerkung.

Dem Herzoglich Wirtembergischen Recurs von 1704, 1705 war Niemand als das Stift Ellwangen und die Grafschaft Castell beygetreten. Leztere wegen einiger Gulden Steuern, welche der Ritterort Rhönwerra in dem heimgefallenen Dorfe Urspringen hergebracht hatte, und solchem Höchstrichterlich zugesprochen waren. Ellwangen impugnirte das Einstandsrecht — welches in mehrern deutschen Landen selbst vom Bauernstande ausgeübt wird. Die Beschwerden wurden aber von der großen Majorität mißbilligt, und vermittelst Reichsgutachtens an Kaiserliche Majestät verwiesen.

Dieselbe Sache kam, obschon unter anderm Gewande — im Jahre 1749 wiederum zur Sprache. Die bestehende Ordnung der Dinge, war der bezielten Absicht zuwider; man verlangte also ein normativum imperii, oder ein neues nach dieser Absicht verfaßtes Gesetz. — Der wiederholten dringenden Aufforderung ungeachtet konnte dennoch Niemand zum Beytritte bewogen werden, als — Brandenburg-Bayreuth und Sachsen-Meiningen.

Brandenburg-Onolzbach und die mehrsten übrigen höchsten und hohen Stände des Reichs mißbilligten den Handel; der Antrag wurde per eminenter majora verworfen, und die Irrungen durch das Reichsgutachten vom 23. Julius und das Kaiserliche Ratificationsdecret vom 2. August 1753, folglich durch ein vollgültiges Reichsgesetz wiederum an Kaiserl. Majestät „zur Beförderung gütlicher „Auswege, oder bey derselben Entstehung zu oberstrichterlichen Verfügungen und Erkenntnissen„ hingewiesen.

„Die Reichsgesetze, besonders der West-
„phälische Friede Art. V. §. 28. nehmen
„von der Unmittelbarkeit alle jene Güter
„aus, welche zum Komplex eines Terri-
„toriums gehören.„

12te Anmerkung.

Und das von Rechtswegen! — die Sache verhält sich nach — Pütters Geist des Westphälischen Friedens also:

„In den Propositionen der Kronen (Frank-
„reich und Schweden) war der Antrag, die
„Reichsstände bey ihren Rechten zu lassen,
„vom Anfang so eingerichtet, daß nebst den
„Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Reichsstädten,
„auch die unmittelbare Reichsritter-
„schaft mit benannt war. Auch im Frie-
„den wurde nicht nur bey Gelegenheit der
„Pfälzischen Restitution für Aufrechthal-
„tung ihrer Reichsfreyheit und Un-
„mittelbarkeit gesorgt; sondern auch
„noch eine eigene Stelle erklärte sie selbst
„in Ansehung der, das Religionswesen

„betreffenden Rechte, alles dessen „theilhaftig, was von Kurfürsten und „Ständen verordnet sey, so daß die ge- „sammte Reichsritterschaft, und alle „und jede Mitglieder derselben mit „ihren Unterthanen und Gütern, „diese möchten Lehn oder eigen „seyn, von niemand dawider gestört, „oder wo das geschehen sey, wieder „hergestellt werden sollte. Nur die „Ausnahme wurde hinzugefügt: es sey „denn daß sie an einigen Orten wegen ihrer „Güter oder wegen ihres häuslichen Aufenthalts „andern Reichsständen unterworfen wären.„

Es versteht sich, daß diese Ausnahme von der Regel weder willkührlich angenommen noch vorausgesezt, sondern allenthalben, wo sie gelten soll, gerichtlich erwiesen werden muß. (m. s. Anmerk. 9.)

„Dieser Fall tritt nun aber bey allen „Gütern des Adels ein, welche innerhalb „des Territoriums der Fränkischen Für- „stenthümer gelegen sind.„

13te Anmerkung.

Unter dem staatsrechtlichen Ausdruck: territorium, versteht man eine Anzahl Landgüter, die zu einem gewissen Endzwecke vereinigt sind. Diese sind entweder geschlossen; geographisch zusammenhängend; (territoria clausa); oder vermischt; (territoria non clausa s. mixta).

Daß es in Franken, Schwaben und am Rheinstrohm keine geschlossene Territorien gebe, ist eine ausgemachte Wahrheit, die vorzüglich von den Fürstenthümern Bamberg und Würzburg an Reichs- und Kreistagen, und in ihren Rechtshändeln gegen Brandenburg allezeit behauptet und erwiesen worden ist.

Kein einziges von den Rittergütern, welche mit den Patenten heimgesucht worden, steht mit Bamberg und Würzburg in Territorialverbindung.

„Ihre geographische Lage und ursprüng„liche Beschaffenheit **wird ihre Land**„**säßig**

„säßigkeit evident darstellen.
„Nach diesen Ansichten soll mit
„Benützung aller übrigen
„Gründe das Ganze bearbeitet
„werden.„

15te Anmerkung.

Wenn der Verfasser des Textes nicht verstanden wird, so ist es wahrlich seine Schuld nicht; denn er hat sich deutlich erklärt. —

Die geographische Lage kann in gemischten Territorien keinen Beweis der Landeshoheit abgeben, und über den Ursprung und Anwuchs der geistlichen Besitzungen könnte ein Kapitel geliefert werden, welches dem Leser eine angenehme Unterhaltung gewähren würde. — (m. s. Anm. 7.)

„Vorzüglich ist hiebey auf den ehe-
„maligen Gerichtsstand des Adels und
„seine etwaigen Verhältniße zu dem
„Kaiserl. im Fürstenthum Bam-
„befindlichen Landgerichte Rück-
„sicht zu nehmen.„

16te Anmerkung.

Wenn soweit zurückgegangen und auf alles, was mittlerweile am Reichstage geschehen ist, keine Rücksicht genommen werden soll, so würde sich freilich manches finden, das jezt nicht mehr ist, und nach der neuern Gesetzgebung nicht seyn kann. —

Die Reichsrechtspflege hat im Landfrieden; durch die Errichtung der höchsten Reichsgerichte; in der Kammergerichtsordnung, im jüngsten Reichsabschiede, und in mehreren andern Reichsgrundgesetzen viele und vielerley Veränderungen erlitten; besonders ist der Gerichtszwang der ehemaligen Kaiserlichen Landgerichte förmlich aufgehoben, und blos auf die Besitzungen der Stände, die damit belehnt wurden, eingeschränkt worden. Die höchsten und hohen Stände des Reichs, deren Territorien diesen Landgerichten, solange sie als wirkliche Kaiserliche Gerichte bestanden, unterworfen waren, haben die Vernichtung derselben vorzüglich veranlaßt. Schon vorher war die Reichsritterschaft durch Kaiserliche Exemtionspatente von

diesen Gerichten befreyet. Der uralten Meinung: daß man blos von seines gleichen gerichtlich beurtheilt werden könne, anhangend, wollte sie auch den höchsten Reichsgerichten nicht untergeben seyn, wodurch Kaiser Maximilian I. ein eigenes Rittergericht anzuordnen bewogen ward; sie ist aber in der Folge eines andern belehrt worden, und hat seit Jahrhunderten an unbedingten Gehorsam gegen die gerichtliche Verfügungen der höchsten Reichsgerichte sich rühmlichst ausgezeichnet.

17te Anmerkung.

Wer über die reichsritterschaftliche Verfassung unbefangen urtheilen will, der muß vor allen Dingen 1) die Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit, als die Grundlagen des Verbandes, und 2) ihre innere Organisation und Gesetzgebung sorgfältig von einander unterscheiden. Diese hat mit der Territorialeinrichtung allezeit gleichen Schritt gehalten, und ist daher auch in den vodersten Reichsgrundgesetzen überall anerkannt und bestättigt worden.

Die reichsadeliche Freyheit und Unmittelbarkeit hingegen verliert sich in das graue Alterthum: Sie ist, nach dem einhelligen Zeugniß der bewährtesten Schriftsteller, eine ächte Reliquie von der uralten deutschen Verfassung, von welcher Tacitus so viel Rühmliches gesammelt und hinterlassen hat. Unter den Erbkönigen und Kaisern konnte sie um so weniger eine Umänderung erleiden, als in einer Monarchie ohnehin alles unmittelbar ist. Karl der Große hatte das Ritterwesen aus Frankreich mitgebracht und auf deutschen Boden verpflanzt. Diese in Abgang gekommene und hier und da verkannte Anstalt, war gleichwohl das Werk einer erleuchteten Staatskunst, und der Ruhm der Völker, bey welchen sie im Gange war. Mit erhitzter Brust warf sich der Adel in dieses, seinen Anlagen und Neigungen angemessene Institut; Liebe zu Gott und zur Freyheit, war sein Panier; Europa, Asien und Afrika haben die Wirkungen, die mächtigen Triebfedern empfunden. —

Nach dem Erlöschen des Carolingischen Mannsstammes ward Deutschland zum Wahl-

reich, und die Reichsritterschaft, eine allzuwichtige Stütze des Kaiserthrons, als daß sie von solchem in dem, was ihr am liebsten war, in ihrer Freyheit und Unmittelbarkeit hätte gefährdet werden sollen.

Nur vor der kolossalischen Größe der Hohenstaufen mußte sie, wie ganz Deutschland, ihr Haupt beugen; sie erhob solches aber wieder, nachdem der lezte Abkömmling dieses Fürstenhauses die Herrschsucht seiner Vorfahren — am 24. October 1269. auf dem Schaffot büßen mußte.

Seitdem hat die Reichsritterschaft zwar manchen Verlust erlitten; im Hauptwerke aber doch das Kleinod ihrer Unmittelbarkeit, und die große Ehre der unverbrüchlichsten Treue und Anhänglichkeit an Kaiser und Reich rühmlichst behauptet.

Ihre Liebessteuer, Rekruten und Magazin-Lieferungen in Kriegszeiten machen diejenige deutsche Abgabe aus, die ohne Beschwerden erhoben, und ohne Kontrolle verwendet wer-

den; den einzigen Nothgroschen, worauf die schwere Kaiserskrone mit Zuversicht rechnen kann.

Soweit reichen die öffentlichen Nachrichten von einer Verordnung, die mehr einem Kaperbriefe, als den väterlichen Weisungen eines legalen Reichsstandes entspricht, der an Gesetze und Verfaßung gebunden, und solche — um seiner selbst willen, vor den Augen der Welt nicht herabwürdigen und verächtlich behandeln wird. —

Der erhabene Beherrscher des baierischen Staats ist in der Schule des Unglücks gebildet worden; wer selbst die schmerzlichen Gefühle des Unrechts zu erleiden hatte, ist gewiß nicht geneigt, solche auf unschuldige Nachbarn zu übertragen.

Und welche Lehre wäre eine solche Instruction für Räthe, die das Wohl des Staats befördern; welche Weihe für Richter, die Recht und Gerechtigkeit handhaben, und in ihrem Urthel durch Furcht und Hofnung, durch

Kabinetsordres nicht irre gemacht werden sollen! —

Unmöglich kann diese Instruction von Sr. Kurfürstl. Durchlaucht, unmöglich kann sie von seinem weisen Ministerium herrühren; Offenbar ist sie das Werk einer menschenfeindlichen machiavellistischen Politik, die nicht den Vorschriften der Gerechtigkeit und Wahrheit, sondern blos demjenigen nachgehet, was die menschlichen Begierden und Leidenschaften schmeichelt; welche um die Wohlfahrt der Beherrscher und Beherrschten unbekümmert, nur dasjenige, was zum sichern Verderben der Staaten hier und da geschiehet, zum Gesetze, zum Muster der Nachahmung annimmt:

„Heureux ſeroit celui, qui pourroit detruire le Machiavellisme dans le Monde! I'en ai fait voir l'inconſequence; c'eſt à ceux, qui gouvernent la terre, de la convaincre par leurs exemples; ils ſont obligés de guerir le publique de la fauſse idée, dans la quelle on ſe trouve ſur la Politique, qui ne doit être que le ſyſteme de la ſageſſe,

mais qui est soupçonnée communement d'être le Brevière de la fourberie. C'est à eux de bannir les subtilités et la mauvaise foi des traités et de rendre la vigueur à l'honnetteté et à la candeur. C'est à eux de montrer, qu'ils sont aussi peu envieux des provinces de leurs voisins que jaloux de la conservation de leurs propres états.

Le Prince, qui veut tout posseder est comme un Estomac, qui se surcharge de viandes, sans songer qu'il ne pourra pas les digérer; le Prince, qui se borne à bien gouverner est comme un homme, qui mange sobrement et dont l'Estomac digére bien.„

Antimachiavel in der Voltärischen Ausgabe Kap. 24. S. 35.

Epilogus.

Als die vorstehenden Anmerkungen zum Drucke fertig waren, erfolgte eine neue und seltsame Erscheinung.

Sieben Beschwerden gegen den Orden der unmittelbaren Reichsritterschaft in Deutschland zirkulirten im Publicum -- in heiliger Zahl, und wohl schwerlich in heiliger Absicht! —

Dem sey indessen wie ihm wolle, so möchte auf jeden Fall nicht undienlich seyn, wenn diese im Dunkeln herumschleichende Gespenster, ein wenig näher betrachtet und mit der Fackel der Vernunft und Gesetze beleuchtet werden.

„Beschwerdepunkte
wider den Orden der unmittelbaren Reichsritterschaft in Deutschland.„

„1) Seine allzugroße und forcirte Anhänglichkeit an den Kaiserlichen Hof.„

ad 1) Wahr, daß die Reichsritterschaft an Gehorsam und Treue gegen das jedesmalige Reichsoberhaupt sich zu allen Zeiten und ganz vorzüglich ausgezeichnet habe. Dieses ist, ursprünglich, ohne Zweifel eine Folge der militärischen Disciplin, woran der Reichsadel ehedem durchaus gewöhnt war, und größtentheils noch ist. „Allzugroße„ und „forcirte„ Anhänglichkeit scheint einen Widerspruch zu enthalten, — erzwungene Handlungen sind selten groß und ersprießlich. —

Mitunter mag es wohl Mitglieder geben, die ihre Eidespflichten gerne unerfüllt lassen möchten. — Der Orden im Ganzen und bey weitem der größte Theil seiner Mitglieder hat solche unter allen Umständen gutwillig erfüllt. Kaiser und Reich haben sol-

ches mit verdientem Danke erkannt, und in den Reichsgesetzen als unvergängliche Verdienste um das Vaterland, einregistriren lassen.

Montesquieu (Esprit de Loix L. 8. ch. 8.) Real (Science de Gouvernement L. droit d'etat ch. 9. §. 13.) und mehrere andere berühmte Staatsmänner haben den Adel als eine veste Stütze der Thronen betrachtet, und die Erfahrung aller Zeiten — hat diese Wahrheit bestättigt.

Warum soll die gesetzliche Anhänglichkeit der Reichsritterschaft an ihren rechtmäßigen Kaiser ein Verbrechen seyn? —

„2) Die Kaiserliche Unterstützung der „Reichsritterschaft beabsichtigt nur Für„sten und Stände zu necken.„

ad 2) Möchte nicht wohl abzusehen seyn, wen dieser Vorwurf treffen soll: Ob den Kaiser, der an unnützen Neckereyen Vergnügen fände; oder die Reichsritterschaft, die sich dazu maschinenmäßig brauchen ließe; oder

die Fürsten und Stände, die geduldig genug wären, von dem, neben und um ihren Territorien ansäßigen Reichsadel sich beständig necken zu lassen! —

Die Geschichte des jüngst abgeschiedenen achtzehnten Jahrhunderts mag zeugen, wer von diesen Theilen geneckt, geplagt, gedrückt, gekränkt und beschädigt ward! —

„3) Die Reichsritterschaft bringt dem „Reiche nicht den mindesten Vortheil, „da sie nur Charitativgelder an die „Person des Kaisers zalt.„

ad 3) Vollkommen im Leben und Geiste einer gewißen Politik, die ohne alle Vor- und Rücksicht, — mit unverwendetem Gesichte das Interesse des Augenblicks heißhungrig verfolgt.

Die Freyheit und Unmittelbarkeit des Reichsadels ist ein altväterliches Stammgut, das aus den grauen Zeiten der Vorwelt wohlhergebracht und im Mittelalter mit Strömen

Bluts erkauft und rühmlichst vertheidigt wurde. Die Jahrbücher der Deutschen bezeugen die großen Verdienste, welche der Orden um das Vaterland sich erwarb, und Kaiser und Reich drücken diesem Zeugnisse in mehreren Reichsabschieden das Siegel der Wahrhaftigkeit auf. Wären jene Vortheile auch nur als Belohnung für geleistete Dienste zu betrachten; — mit welcher Billigkeit sollten sie nun zurückgenommen und dem Verdienste entrißen werden?

Liegende Gründe, Gold nnd Goldeswerth gehen auf die spatesten Enkel über, und der Mann, welcher von dem himmlischen Feuer der Ehre entbrennt, diese über alles liebte, und anstatt die Staatskasse auszuleeren — sich mit einer magern Freyheit und Unmittelbarkeit begnügte; der Ehrliebende soll Gut und Blut fruchtlos verschwendet und seinen Kindern nichts zn hinterlassen haben!

Es ist aber auch ein auffallender Irrthum, daß die Beyträge, welche die Reichsritterschaft in Kriegszeiten entrichtet, dem Reich nicht zu

Gute kämen; sie fließen ordentlicherweise mit den Römermonaten in einer Kasse zusammen, und werden mit solchen ohne Zweifel zu einerley Endzweck verwendet. Diese Reichsständische Abgabe würde in Reichskriegen öfter und in größern Quantitäten erforderlich seyn, wenn die reichsritterschaftlichen Liebessteuern nicht zu Hülfe kämen; wenn der Orden weder Recruten noch Magazinsbedürfnisse unentgeldlich lieferte. —

Und warum sollte diese mäßige Abgabe, gesezt, sie käme dem Reichsoberhaupte zum Theil oder ganz, unmittelbar zu statten, — diesem mißgönnt und entzogen werden? Die Reichsgesetze, alle neuere Staatsverhandlungen und selbst die neueste Pariser Convention vom 26. Dec. v. J. verbürgen der Kaiserskrone die kleinen Ueberreste des Reichseinkommens. —

„4) Die zerstreute Lage der reichsritter„schaftlichen Besitzungen hindert jede „noch so gute Landespolizeyanstalt „der übrigen Fürsten in ihren Lan-

„den, welcher sich dieselben, selbst um
„den Grundsatz der Unmittelbarkeit zu
„behaupten, entziehen müssen.

ad 4) Erst soll die Reichsritterschaft ihren Beruf darinn haben, die Fürsten zu necken — nun soll sie vollends die ständische Staatsverwaltung hindern, oder hindern müssen, — die schlimme Reichsritterschaft! —

Was mag aber wohl die höchsten und hohen Stände des Reichs zu einer so unbegreiflichen Nachsicht veranlaßen; Was mag wohl ihre Regierungen und Staatsbeamten bewegen, sich alles dieses gefallen zu lassen? —

Gewiß werden die Reichs- und Kreispolizeyordnungen nirgends so sorgfältig vollzogen, als auf dem unmittelbaren Gebiete der Reichsritterschaft. Die Kreisconvente sind dessen versichert, und communiciren daher ihre Verfügungen jederzeit an die Ritterkreis- und Kantonsdirectorien, deren Obliegenheit es ist, solche den Mitgliedern zur schleunigen Vollziehung bekannt zu machen.

Was hingegen die „so gute„ Polizey-Anstalten einiger Fränkischen Lande anbelangt, so wäre wohlmeinend anzurathen, daß man solche, besonders was ihre angepriesene Güte betrift, selig ruhen ließe. — Die Reichsritterschaft ist zufrieden, wenn sie nur halb gut, und auf das Ritterterritorium einigermaßen anwendbar sind: Sie werden mit Bereitwilligkeit angenommen und vollzogen, sobald sie den Kreis- und Kantonsdirectorien mitgetheilt worden.

Dieses nachbarliche Verfahren ist überall in gemischten Territorien üblich, und besonders in Franken zwischen Bamberg und Würzburg und der Reichsritterschaft seit Jahrhunderten in ununterbrochenem Gebrauche.

Mehrere das mutuum commercium betreffende Gegenstände der Landespolizey sind durch förmliche Staatsverträge regulirt. Das Bettelwesen hat auf reichsritterschaftlichem Gebiete keine gemeinschaftliche Anstalt; nichts desto weniger wird für die Armuth hinlänglich gesorgt; die Gutsherrschaften und Gemeinden

unter-

unterhalten ihre Hausarmen reichlich, und haben für die häufigen Bettelbesuche aus der Nachbarschaft immer einen Zehrpfennig übrig, ohne davon viel Lermens und Aufsehens zu machen. Sicher wird es ein sehr seltner Fall seyn, daß wirkliche reichsritterschaftliche Unterthanen auswärts betteln gehen.

Die Vortheile der Mediatisirung unmittelbarer Rittergüter, dürften sich also hauptsächlich auf die Sportuleyen und Erpressungen der Subalternen beschränken; der Landesherr hingegen würde dabey auch finanzistisch verlieren; denn, wie die Rittergüter durch den Landsaßiat über die Hälfte von ihrem gegenwärtigen Werth einbüßen würden, so müßten dadurch zugleich die Lehnhöfe in demselben Verhältniß herabsinken, folglich das Staatsvermögen und der Kredit des Staats merklich abnehmen. —

„5) Die Reichsritterschaft sucht ihre „Privilegien bey jeder Gelegenheit so-„gar zu extendiren, und durch diese „Ausdehnung wenigstens, sich den

„Reichsständen und Fürsten gleich zu
„setzen.„

ad 5) Die reichsritterschaftliche Verfassung ist im Wesen und Hauptwerke so wenig, wie die der höchsten und hohen Reichsstände auf Privilegien gegründet; obschon diese Benennung von beiderley staatsrechtlichen Verhältnissen zuweilen gebraucht wird.

Man darf nur diese sogenannte Privilegien selbst zur Hand nehmen, um überzeugt zu werden, daß sie theils Kaiserliche Bestättigungen wohlerworbenen Eigenthums und wohlhergebrachter Rechte; theils wahre Richtersprüche sind, die der Geist der Zeit mit dem Namen: Privilegium, stempelte. —

Wie hätte auch die Reichsritterschaft als ein schwaches, von aller Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt entferntes Glied des Reichs jemals daran denken können, zum Nachtheil der höchsten und hohen Stände neue Vorrechte zu erringen?

Einzig unter dem Schutze der Gesetze war sie blos darauf bedacht, ihre uralten wohl-

hergebrachten Rechte zu vertheidigen und zu behaupten.

Weder Privilegien, noch deren angebliche Extension, sondern die deutlichen Verordnungen der Reichsgrundgesetze sind es, welche die Reichsritterschaft in Hinsicht auf Freyheit und Unmittelbarkeit den Reichsständen gleichgesezt und gleich geachtet wissen wollen (m. s Noten ohne bewährten Text, S. 21. Nro. 9.)

Diese Reichsgrundgesetze werden in den Wahlkapitulationen erneuert und bestättigt.

Selbst die gegenwärtigen Deputations-Schlüsse beruhen allenthalben auf dem billigen Grundsatz: daß

1) Erbrechte ungekränkt,

2) die Rechte eines dritten unverlezt und

3) Gesetze und Verfaßung aufrecht bleiben müssen, insofern solche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind. —

„6) Mehrere reichsritterschaftliche Mit-„glieder beeifern sich selbsten, sich „an mächtige Fürsten, mittelst Arran-

„gements und unter annehmli„chen Bedingissen zu übergeben.„

ad 6) Sehr natürlich: Furcht und Hofnung äußern hier, wie überall ihre Wirkung.

Ob mehrere Mitglieder davon wirklich hingerißen sind, läßt man dahin gestellt seyn. Einige sind bekannt, die nicht blos für ihre Person von dem reichsritterschaftlichen Verbande sich los zu machen suchen, sondern sich sogar auf Werbung legen und ihre Vetter, Oheim und Schwäger zu ihren Privatabsichten benützen wollen.

Wer mit seinem Kopfe, Herzen und — Beutel zerfallen ist, der hoft und erwartet alles von Staatsveränderungen, wie die Juden von ihrem Messias. —

Die Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft ist in den ältesten Urkunden der deutschen Geschichte documentirt; ihre politische Verfassung gründet sich nicht blos auf altes Herkommen, sondern ganz vorzüglich auf einen von Kaiser und Reich bestättigten Gesellschaftsvertrag, in welchem sich die Mitglieder feyerlich verbanden:

„Nur allein dem Allerhöchsten Reichsober-
„haupte treu und gehorsam zu seyn, weder
„sich noch ihre den Kantonen einverleibte
„Besitzungen von der Kaiserkrone zu tren-
„nen, und — mit Ausnahme ihrer persön-
„lichen und Lehndienste keiner fremden Ho-
„heit zu huldigen.„

An den Rechten des reichsritterschaftlichen Staatskörpers hat zwar jedes einzelne Mitglied Theil, ohne jedoch zum Schaden des Ganzen, darüber verfügen zu können.

Kein Individuum ist daher nach dem, von jedem eidlich bestättigten Staatsvertrage berechtigt, sich oder seine immatriculirten Besitzungen von dem Verbande einseitig zu trennen, wenn es nicht des Rittereides und seiner heiligsten Pflichten uneingedenk seyn will.

Keine Verfassung ist ohne Fehler; keine Gesellschaft ohne Mißvergnügte; — Sollten diese den Ausschlag geben, so müßten alle Staaten aufgelößt, und die wohlthätigen Zwecke der Civilisation untergraben werden.

„7) Diese Behauptung bestätigt sich da„durch, daß sogar mehrere reichsritter„schaftliche Mitglieder, welche als Sub„delegirte bey der Reichsdeputation vo„tiren, gegen die Reichsritterschaft ge„stimmt haben.„

ad 7) Hierauf kann, unter andern, zweyerley erwiedert werden:

Erstlich haben diese würdige Männer als reichsritterschaftliche Mitglieder überall keine Stimmen abgelegt; dann sind die, von solchen im Namen ihrer höchsten Deleganten abgegebenen Vota keineswegen wider die unmittelbare Reichsritterschaft.

Man lese und erwäge die Deputationsverhandlungen und Beschlüsse soviel man will, und man wird darinn auch nicht die mindeste Spur von einer Aeusserung finden, welche unmittelbar, oder vermittelst einer gesunden Deutung, der Reichsritterschaft nachtheilig werden könnte. Im Gegentheile enthalten solche Beweise in Menge von dem Wohlwollen und der legalen Achtung womit die Deputationshöfe durch ihre würdigen Stellvertreter, diesen in-

tegrirenden Theil des deutschen Staatskörpers allenthalben, wo es dazu Anlaß gab, beehrten. Besonders sind in der 23. 28. 34. und 36. Sitzung die richtigsten Grundsätze entwickelt und näher bestimmt worden.

Zufolge dieser feierlichen Erklärung ist es „dem hin und wieder in dem Plan géné„ral selbst geäusserten Gesinnungen der ver„mittelnden Mächte und der Reichsdeputa„tion gemäs, daß anerkannte be„sitzlich hergebrachte Rechte benach„barter und anderer Stände und Glie„der des Reichs, der mit einem Entschä„digungslande vorgegangenen Regierungs„veränderung ungeachtet, sowohl in peti„torischer als possessorischer Rück„sicht durchaus in demselben Zu„stande verbleiben, in dem sie zuvor „waren.„

„Es ist nemlich ein durch den ganzen „Plan herrschendes Princip, und es folgt „aus dem, §. 34. Nro. 2. festgestellten Satze „als eine nothwendige Consequenz, daß die „Entschädigungs-Fürsten nur in die

„Rechte der vorigen Besitzer und „Regenten der Entschädigungs„lande eintreten.„

„Die deutsche Verfassung bleibt in al„len Punkten, welche nicht durch das In„demnitätswerk anders gestellet werden, von „selbsten bestehen, mithin auch in dem, „was die rechtmäßigen Verhält„nisse der Reichsritterschaft be„trift ꝛc.„

Mit diesen richtigen Grundsätzen ist auch die hier und da angeführte Stelle des Westphälischen Friedens Art. V. §. 28.

„nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu territorii aliis statibus reperiantur subjecti „

vollkommen übereinstimmend, wenn sie nemlich nicht aus dem Zusammenhang gerissen, sondern — wie billig — mit dem dazu gehörigen Vorder- und Nachsatze:

„Libera et immediata imperii Nobilitas, omniaque et singula eius membra, una cum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus — — — *idem ius habe-*

ant, quod ſupradictis Electoribus, Principibus et Statibus imperii competit, nec in iis, ſub quocunque praetextu impediantur aut turbentur, turbati vero omnes omnino in integrum reſtituantur„

geleſen, dann aber auch in enger Verbindung mit dem Centralgrundſatz der deutſchen Conſtitution:

„Et nulli omnino ſtatuum imperii liceat jus ſuum vi et armis perſequi, ſed ſi quid controverſiae, ſive jam exortum ſit, ſive poſthaec inciderit, unusquisque iure experiatur. Secus faciens reus ſit fractae pacis. Quae vero iudicis ſententiae definita fuerint, ſine discrimine ſtatuum executioni mandentur, prout imperii leges de exequendis ſententiis conſtituunt.„

verſtanden wird.

Weit entfernt alſo, nach der Tendenz einiger exaltirten Köpfe das Fauſt- und Kolbenrecht zu proclamiren — ſind vielmehr von den patriotiſchen Mitgliedern der Reichsdeputation die Grundpfeiler der ehrwürdigen vaterländiſchen Staatsverfaſſung allenthalben erhalten und beveſtigt worden.

Zuverläßlg werden die erhabenen Gesetzgeber Deutschland bey der nahe bevorstehenden Sanction der Deputationsschlüsse dieselben edlen Grundsätze der allgemeinen Verehrung darbieten, und eben dadurch die vielen und vielerley beunruhigenden Gerüchte, welche seit einiger Zeit in Franken und Schwaben mit geflißentlicher Bosheit und sichtbarer Schadenfreude ausgestreut wurden, am vollständigsten widerlegen.

Froh darf demnach die unmittelbare Reichsritterschaft, und mit ihr alle übrigen mindermächtigen Staatsgesellschaften in Deutschland — nach so vielen überstandenen Leiden, einer ruhigen heitern und glücklichen Zukunft entgegen sehen!

Anlage A. zu S. 5.

Circulare.

An die Herren Mitglieder der gesammten Fränkischen Reichsritterschaft.

Die Veränderungen, welche im deutschen Vaterlande dermalen vorgehen, führen, ihrer Natur nach, eine gewisse Empfänglichkeit für Furcht und Hoffnung mit sich, und machen es daher den gesetzlichen Autoritäten zur Pflicht, widrige Eindrücke zu verhüten.

Uns ist von mehrern Seiten die Nachricht zugekommen, daß die erwähnten Begebenheiten bey verschiedenen reichsritterschaftlichen Mitgliedern und Güterbesitzern die Besorgniß erweckt haben, daß dadurch die Grundveste der Reichsverfassung erschüttert, und mit dieser unter andern auch die reichsgrundgesetzmäßige Freiheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft gefährdet werden könnte.

Bey dem großen und schweren Verluste, welchen die Korporation zeither zu erleiden hatte, ist leicht erachtlich, daß jene Besorgniß allenthalben Furcht und Schrecken verbreiten mußte; Wir können aber unsern Herren Mitgliedern die Versicherung ertheilen, daß solche überall ungegründet sey. Vielmehr legen die patriotischen Bemühungen der zu Regensburg versammelten hochpreißlichen Reichs-

deputation den Beweis zu Tage, daß die ehrwürdige Constitution der Deutschen nicht zu Grunde gehen, sondern nebst der, in ihrem Wesen verwebten reichsritterschaftlichen Verfassung zum Glücke und Segen der Völker aufrecht erhalten werde.

Der Arm der Gerechtigkeit, welcher während des Krieges gelähmt war, wird mit neuer Kraft und Stärke begabt sich wirksam bezeigen können; der mächtige Schutz des Kaisers und Reichs, die Großmuth der höchsten und hohen Reichstände, und die unermeßlichen Opfer, welche die unmittelbare Reichsritterschaft im Kriege, im Frieden und in der gegenwärtigen Vollziehung des Friedens durch das Prinzip der Secularisation schon darzubringen genöthiget war, sind die sichersten Bürgen, daß man das Kleinod der Unmittelbarkeit, welches den unschätzbarsten und größten Theil ihres Eigenthums ausmacht, ihr nicht auch zu entziehen trachten werde.

Unsere Herren Ortsmitglieder wollen aber auch Ihrer Seits dieser, mit der Hülfe Gottes bestehenden Freiheit und Unmittelbarkeit durch treue Anhänglichkeit sich überall würdig behaupten, und, des Rittereides eingedenk, Abwege vermeiden, welche zur schweren Verantwortlichkeit führen würden.

Wir verbleiben Unseren Herren Ortsmitgliedern und Güterbesitzern zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets bereitwillig ꝛc.

Anlage B. zu S. 8.

Praes. Nürnberg, am 28. Jänner, 1803.

Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erztruchseß und Kurfürst ꝛc.

Die von dem fränkischen reichsritterschaftl. Direktorio an Uns eingesendete verschiedene Beschwerdeschreiben gegen einige Aemter unserer Fürstenthümer Würzburg und Bamberg sind Uns vorgelegt worden, und Wir haben nicht gesäumt, Unserm fränkischen Generalcommissariate aufzugeben, sogleich auf das strengste zu untersuchen ob bey Gelegenheit der Anheftung Unserer Besitzergreifungspatente in den zum Complex erwähnter Fürstenthümer gehörigen, und mit denselben in lehenbarer oder Territorialverbindung stehenden Orten Unsere Befehle überschritten worden seyen.

Da wir diese nach den Befugnissen genau bemessen haben, welche uns sowohl nach der individuellen Verfassung genannter Fürstenthümer, als nach der Constitution des deutschen Reichs zustehen, so kann das fränkische reichsritterschaftliche Directorium von Unserer Ge-

rechtigkeit erwarten, daß Wir Eingriffe in die wohlerworbenen Rechte eines Dritten niemals zugeben, sondern Unsere Landesstellen allezeit nachdrücklichst anweisen werden, nie anders, als nach Principien des Rechts zu verfahren. München, den 24sten Jänner, 1803.

Max. Joseph Kurfürst ꝛc.

Fr. v. Montgelas.

Auf
Kurfürstl. höchsten Befehl
v. Krauß.

An das fränkische reichsritterschaftliche Direktorium zu Nürnberg, desselben Beschwerdeschreiben betreffend.

Anlage C. zu S. 8.

Hoch- und Hochwohlgeborne,

Hochzuverehrende Herren!

Ich habe nicht gesäumt, die durch Eurer Excellenzien verehrlichen Anlaß vom 31. Dec. v. J. an mich beförderte Vorstellung der Reichsritterschaft Orts an der Baunach, Sr. Kurfürstl. Durchlaucht vorzulegen, und mache mir ein Vergnügen daraus, die darinn enthaltenen Klagen auf erhaltenen höchsten Befehl durch einige Bemerkungen zu beseitigen, die aus der Natur der Sache sowohl, als aus den dießseits angenommenen Regierungsgrundsätzen hervorgehen.

Die Regierungsantrittspatente, welche Se. Kurfürstl. Durchl. in Ihren fränkischen Fürstenthümern haben affigiren lassen, sind an sämmtliche Unterthanen und Vasallen gerichtet. In dieser lezten Beziehung sind dergleichen bey allen ritterschaftlichen Besitzungen, welche im Bezirke der erwähnten Fürstenthümer liegen, und denselben zu Lehen rühren, angeheftet worden. Da es keinen Vasallen befremden kann noch darf, daß der neue Lehenherr in die auf ihn übergangene Lehnherrlichen Rechte

sich ankündige, so sind Se. Kurfürstl. Durchlaucht allerdings zu dieser Handlung berechtiget gewesen.

Sollten jedoch dabey Excesse vorgegangen seyn, oder diese Affigirung auf Orte erstreckt worden seyn, welche mit obigen Fürstenthümern in keinem Lehensverbande stehen, so sind die höchsten Befehle überschritten worden, und man wird darüber eine genaue Untersuchung anstellen lassen, indem Se. Kurfürstl. Durchlaucht nach Ihren bekannten Gesinnungen zwar fest entschlossen sind, die Ihnen zustehenden Rechte standhaft zu behaupten, nie aber zugeben werden, daß dabey Eingriffe in die Rechte Dritter gemacht werden.

Ich verbleibe mit vollkommenster Hochachtung

München, den 14. Jenner,
1803.

Euer rc.

ganz ergebenster

F. Montgelas.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Noten ohne bewährten Text oder Anmerkungen zu einer in einigen öffentl. Blä
ttern erschienenen angeblich Kurbairischen Verordnung, die untergeschoben
zu seyn scheint

S.l. 1803

Bavar. 1967
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376977-6